

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16	München, den 31. August	2018
--------	-------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
27.7.2018	Bekanntmachung des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V. 01-15-1-K	686
24.7.2018	Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen – ZALBV) 2038-3-4-7-1-K	689
7.8.2018	Verordnung zur Anpassung an die Bayerische Bauordnung 2132-1-2-B, 2132-1-3-B, 2132-1-4-B, 2132-1-5-B, 2132-1-9-B, 2132-1-10-B, 2132-1-19-B	694
12.8.2018	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen 7803-1-L	697
22.8.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungs-gesetzes 2230-2-3-2-WK	703

01-15-1-K

**Bekanntmachung
des Vertrags
zwischen dem Freistaat Bayern und dem
Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V.**

vom 27. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 6. Juni 2018 (Drs. 17/20900, 17/22437) dem am 20. Februar 2018 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V., zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 27. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Vertrag
zwischen dem Freistaat Bayern und dem
Verband Deutscher Sinti und Roma,
Landesverband Bayern e. V.**

Präambel

Im Wissen um die mehr als 600-jährige Geschichte der deutschen Sinti und Roma in Bayern und um die Leistungen, die die Sinti und Roma in Geschichte und Gegenwart für unser Land erbracht haben und erbringen, in Erinnerung an den nationalsozialistischen Völkermord an den Sinti und Roma, aus dem für den Freistaat Bayern eine besondere Verpflichtung zum Schutz der Minderheit und zu ihrer Wertschätzung in Staat und Gesellschaft erwächst, und unter Weiterentwicklung der Gemeinsamen Erklärung der Bayerischen Staatsregierung und des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern – vom 16. Mai 2007 schließen der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten (nachfolgend: Freistaat), und der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V., vertreten durch seinen Vorstandsvorsitzenden (nachfolgend: Landesverband), feierlich den folgenden Vertrag:

Art. 1

Zusammenarbeit und Ziele

(1) ¹Die bestehende enge Zusammenarbeit zwischen

dem Freistaat und dem Landesverband soll im Sinne von Geschichtsbewusstsein, Aufklärung und Förderung der Toleranz gegenüber Minderheiten fortgesetzt und intensiviert werden. ²Bei der Regelung von Angelegenheiten, die die in Bayern lebenden Sinti und Roma besonders betreffen, wird der Landesverband angehört.

(2) Der Freistaat und der Landesverband arbeiten weiterhin gemeinsam an dem Ziel, der Diskriminierung von Angehörigen der Minderheit auf allen Gebieten des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens effizient und effektiv entgegenzuwirken und das friedvolle Zusammenleben unter Achtung der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Identität der nationalen Minderheit zu fördern.

(3) ¹Der Freistaat und der Landesverband unterstützen Initiativen auf den Gebieten von Bildung, Kultur und Wissenschaft, die dem Schutz und dem Erhalt der kulturellen Identität der hier als nationale Minderheit lebenden Sinti und Roma dienen und dem Antiziganismus entgegenwirken. ²Es ist erklärtes Ziel der Vertragspartner, durch Abbau von Wissensdefiziten und von antiziganistischen Einstellungen in der Bevölkerung einen Geist der Toleranz und des gegenseitigen Respekts zu schaffen.

(4) Die Vertragspartner lehnen jedwede unzulässige Hervorhebung der ethnischen Zugehörigkeit von Minderheitsangehörigen durch die Behörden des Freistaates ab und streben eine Beachtung dieses Grundsatzes auch in den Medien an.

Art. 2

Geschichtsbewusstsein und Förderung der Erinnerung

(1) ¹Der Freistaat fördert die Erinnerung an die Geschichte der deutschen Sinti und Roma, insbesondere an die Verfolgung der Minderheit und den systematischen Völkermord durch die Nationalsozialisten. ²Neben der Verfolgung und Vernichtung der europäischen Juden ist der Völkermord an den Sinti und Roma das zweite große genozidale Verbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands.

(2) ¹Der Freistaat unterstützt schulische und außerschulische Initiativen und Projekte zur Erinnerung an die Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma. ²Er trägt dafür Sorge, dass die Geschichte der Sinti und Roma vermittelt wird, um so auch möglichen Vorurteilen entgegenzutreten. ³Der Freistaat begrüßt Initiativen des Landesverbands, eigene Bildungsangebote bereitzustellen.

Art. 3

Minderheitenschutz, gesellschaftliche Teilhabe

(1) ¹Der Freistaat erkennt ausdrücklich an, dass die in Bayern lebenden deutschen Sinti und Roma als eine seit jeher in Deutschland beheimatete nationale Minderheit unter dem besonderen Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten stehen. ²Der Freistaat bekräftigt seinen Willen, die in dem genannten Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zusammen mit dem Landesverband zu verwirklichen.

(2) Der Freistaat setzt sich gemeinsam mit dem Landesverband weiterhin dafür ein, die Beteiligung von Angehörigen der Sinti und Roma am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten in Orientierung am Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten angemessen zu fördern.

(3) Der Freistaat und der Landesverband stimmen in dem Bestreben überein, dass die Interessen der deutschen Sinti und Roma in Kultur und Medien angemessen wahrgenommen werden.

Art. 4

Sprache

(1) ¹In dem Bewusstsein, dass das von deutschen Sinti und Roma verwendete Romanes als Minderheitensprache im Sinne von Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen anerkannt ist, bekräftigt der Freistaat auch die mit dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen. ²Auf dieser Grundlage schützt und fördert der Freistaat den Erhalt von Romanes als Teil unseres kulturellen Reichtums.

(2) Der Freistaat und der Landesverband führen regelmäßig Gespräche zur Umsetzung von einzelnen Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Art. 5

Pflichten des Landesverbands

Der Landesverband verpflichtet sich, Politik, Verwaltung und Behörden des Freistaates bei Maßnahmen der Aufklärung und Sensibilisierung für Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma zu unterstützen und im Rahmen seiner Möglichkeiten bleibeberechtigten, nichtdeutschen Angehörigen der Minderheit bei ihrer Integration in der Gesellschaft zur Seite zu stehen.

Art. 6

Finanzielle Leistung

¹Der Freistaat unterstützt die Arbeit des Landesverbands mit 474 700 Euro im Jahr. ²Hierin eingeschlossen sind die bisherige institutionelle Förderung der Geschäftsstelle des Landesverbands und die zweckgebundenen Mittel für Gebühren für in Bayern befindliche Grabstätten holocaustüberlebender Sinti und Roma. ³Die bisherigen freiwilligen Leistungen des Freistaates erhalten mit diesem Vertrag eine rechtlich verbindliche Grundlage als Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Arbeit des Landesverbands für die Belange der nationalen Minderheit.

Art. 7

Auslegung, Evaluation und Anpassung des Vertrags

(1) Der Freistaat und der Landesverband werden eine in Zukunft zwischen ihnen möglicherweise entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrags auf freundschaftliche Weise ausräumen.

(2) ¹Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass der Vertrag auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird. ²Sie stimmen überein, den Vertrag nach Ablauf von jeweils fünf Jahren nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls in freundschaftlicher Weise eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorzunehmen.

Art. 8

Laufzeit und Kündigung

¹Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 2022.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 1. des Monats in Kraft, der auf die Zustimmung des Landtags und des Vorstands des Landesverbands folgt.

München, den 20. Februar 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst S e e h o f e r

**Verband Deutscher Sinti und Roma,
Landesverband Bayern e. V.**

Erich S c h n e e b e r g e r , Vorstandsvorsitzender

2038-3-4-7-1-K

Verordnung
über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen
und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen
künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen
(Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen – ZALBV)

vom 24. Juli 2018

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Lehrer-
 bildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekannt-
 machung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40,
 BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April
 2016 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung
 mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, Art. 38 Abs. 2 und Art. 67
 Satz 1 Nr. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom
 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F),
 das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2018
 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Baye-
 rische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Ein-
 vernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der
 Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem
 Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

**Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen
 zum Vorbereitungsdienst**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten
 Staatsprüfung ist das Ableisten eines Vorbereitungs-
 dienstes für das Lehramt an beruflichen Schulen.

(2) ¹Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen wer-
 den, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in
 das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. ein mindestens zwölfmonatiges Betriebspraktikum
 oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nach-
 weist und
3. folgende Prüfungen bestanden hat:
 - a) eine Diplom- oder Masterprüfung für Berufs-
 oder Wirtschaftspädagogen gemäß Art. 6 Abs. 1
 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes
 (BayLBG),
 - b) eine gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste
 Lehramtsprüfung für das Lehramt an beruflichen
 Schulen anerkannte Prüfung oder
 - c) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an be-

ruflchen Schulen nach der Lehramtsprüfungs-
 ordnung I (LPO I).

²Bewerberinnen und Bewerber, die in Verbindung mit
 dem Studium einer beruflichen Fachrichtung ein Studium
 im Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwer-
 punkt abgeschlossen haben, können zum Vorbereitungs-
 dienst zugelassen werden, wenn sie zusätzlich zu den
 Voraussetzungen des Satzes 1 den Erwerb von 140
 ECTS für das Studium im Fach Psychologie mit schulpys-
 chologischem Schwerpunkt nachweisen. ³In Fällen des
 Art. 6 Abs. 4 BayLBG kann die Zulassung zum Vorberei-
 tungsdienst von der Erbringung zusätzlicher Leistungen
 abhängig gemacht werden, wenn die Inhalte der außer-
 halb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes studierten
 Fächer von den in Bayern vorgeschriebenen Inhalten er-
 heblich abweichen; § 119 LPO I gilt entsprechend. ⁴Wenn
 die zusätzlichen Leistungen innerhalb einer bestimmten
 Frist während des Vorbereitungsdienstes erbracht wer-
 den können, erfolgt die Zulassung unter einer entspre-
 chenden Auflage. ⁵Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend
 für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 der
 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) abzuleistenden Vor-
 bereitungsdienst.

(3) ¹Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Wirk-
 samwerden der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf
 Widerruf. ²Die Beamtin oder der Beamte führt während
 des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Stu-
 dienreferendarin“ oder „Studienreferendar“. ³Studienre-
 ferendare, die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt
 an beruflichen Schulen bestanden haben, sind auf Grund
 des Prüfungszeugnisses berechtigt, die Bezeichnung
 „Lehramtsassessorin“ oder „Lehramtsassessor“ zu füh-
 ren. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den im
 Rahmen der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzu-
 leistenden Vorbereitungsdienst.

(4) ¹Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst muss
 spätestens fünf Monate vor dessen Beginn beim Staats-
 ministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)
 erfolgen. ²Der Termin wird vom Staatsministerium fest-
 gelegt. ³Im Fall des Nichtbestehens der Zweiten Staats-
 prüfung muss die Anmeldung zur weiteren Teilnahme
 am Vorbereitungsdienst spätestens zwei Wochen nach
 Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen beim
 Staatsministerium erfolgen.

(5) ¹Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet die vom Staatsministerium bestimmte Regierung schriftlich. ²Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 1a

Experimentierklausel

¹Das Staatsministerium kann Absolventen eines Bachelorstudiengangs in den Fachgebieten Metalltechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektro- und Informationstechnik oder vergleichbarer Studiengänge, die ein integriertes Masterstudium Berufliche Bildung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes absolvieren, zum Vorbereitungsdienst zulassen, sofern sie sich mindestens im zweiten Semester dieses Masterstudiengangs befinden. ²Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ist nach den Regelungen der LPO II abzulegen. ³Auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Rechtsakte und erworbene Qualifikationen bleiben auch im Falle eines Außerkrafttretens dieser Vorschrift unberührt.

§ 2

Versagensgründe

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann Bewerberinnen und Bewerbern versagt werden,

1. gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder zur Aufnahme in das Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberinnen oder Bewerber für die Tätigkeit als Lehrkraft als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn Tatsachen in der Person die Gefahr einer erheblichen Störung des Dienstbetriebs begründen,
3. für die ein Betreuer bestellt ist.

(2) ¹Können die erforderlichen Unterlagen nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, so sind sie unverzüglich nachzureichen. ²Ergibt sich nach der Zulassung, dass eine Auflage im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 4 innerhalb der festgelegten Frist nicht mehr erfüllt werden kann, so werden die betreffenden Studienreferendare aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 3

Ziel und Inhalte des Vorbereitungsdiensts

(1) ¹Ziel der Ausbildung ist die umfassende, an der Schulpraxis ausgerichtete Vermittlung aller Kompetenzen, die für eine Tätigkeit als Lehrkraft an allen beruflichen Schulen gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) notwendig sind. ²Die Ausbildung umfasst:

1. allgemeine Inhalte, in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums in die schulische Arbeit eingeführt wird,
2. fachspezifische Inhalte, die den Studienreferendar zur Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts befähigen; für Studienreferendare, die in Verbindung mit dem Studium einer beruflichen Fachrichtung ein Studium im Fach Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt abgeschlossen haben, beziehen sich die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung insoweit auf die Praxis der Beratung in der Schule.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen.

(3) ¹Im ersten Ausbildungsabschnitt werden die Studienreferendare an einer oder mehreren Seminarschulen ausgebildet. ²Die Ausbildung kann teilweise auch an anderen beruflichen Schulen stattfinden. ³Das erste Halbjahr dient der Einführung und ist in der Regel frei von der Verpflichtung zu eigenverantwortlichem Unterricht.

(4) ¹Im zweiten Ausbildungsabschnitt werden die Studienreferendare an Einsatzschulen ausgebildet. ²Im Benehmen mit dem Seminarvorstand kann die Regierung aus zwingenden Gründen der Ausbildung einen Verbleib an der Seminarschule als Einsatzschule anordnen. ³Ein Wechsel der Einsatzschule ist möglich.

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Personalführende Stelle im ersten Ausbildungsabschnitt ist die Regierung, die die Ernennung durchgeföhrt hat, im zweiten Ausbildungsabschnitt die für die Einsatzschule zuständige Regierung, soweit nicht durch das Staatsministerium die Zuständigkeit im Einzelfall auf eine andere Regierung übertragen wird.

(2) ¹Im Benehmen mit der zuständigen Regierung oder der oder dem zuständigen Ministerialbeauftragten sowie mit Zustimmung des Staatsministeriums bestimmt das Studienseminar die Seminarschulen. ²Das Studienseminar schlägt im Benehmen mit der jeweiligen Schulaufsicht die Seminarlehrkräfte vor; die Bestellung erfolgt durch die jeweilige personalführende Stelle. ³Bei nichtstaatlichen Schulen und Lehrkräften ist jeweils das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sind Dienst-vorgesetzte; der Seminarvorstand, der Seminarlehrer und der Betreuungslehrer sind Vorgesetzte.

(4) ¹Die Seminarvorstände am Studienseminar sind für die Gesamtausbildung der Studienreferendare ihres Zuständigkeitsbereichs verantwortlich und erfüllen die Aufgaben des Leiters des Studienseminars nach den Bestimmungen der LPO II. ²Sie gelten im Vollzug des § 18 Abs. 3 LPO II als Leiterin oder Leiter des Studienseminars.

§ 5

Sprecher der Studienreferendare

(1) ¹Die Studienreferendare einer Seminargruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts eine Seminarsprecherin oder einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter als Ansprechpartner in Belangen der Ausbildung. ²Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare der betreffenden Seminargruppe.

(2) ¹Die Wahlen werden innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich und geheim abgehalten. ²Sie sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. ³Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten zulässig. ⁴Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen.

§ 6

Ausbildungsformen

(1) Die Studienreferendare haben folgende Formen der Ausbildung wahrzunehmen:

1. Hörstunden in den eigenen Fächern zur Verschaffung eines Einblicks in die Unterrichtswirklichkeit,
2. Hospitationen in anderen Fächern und an anderen Schularten zum Kennenlernen des jeweiligen Unterrichts,
3. Lehrversuche zur Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit,
4. Erteilung zusammenhängenden und eigenverantwortlichen Unterrichts über mehrere Unterrichtsstunden,
5. Teilnahme an Fachsitzungen,

6. Teilnahme an Seminarveranstaltungen des Studienseminars,

7. Teilnahme an Veranstaltungen zu Schulrecht und Schulkunde,

8. stoffliche und methodische Vorbereitung des erteilten Unterrichts und Anfertigung der erforderlichen Aufzeichnungen.

(2) ¹Ein vom Seminarvorstand zu bestimmender Wochentag, an dem die Seminarveranstaltungen am Studienseminar stattfinden, ist von Unterrichtsverpflichtungen an der Seminar- oder Einsatzschule freizuhalten. ²Zur Durchführung der Seminarveranstaltungen teilt das Studienseminar die Studienreferendare jeweils für ein Jahr in Seminargruppen ein.

(3) Studienreferendare, die in Verbindung mit dem Studium einer beruflichen Fachrichtung ein Studium im Fach Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt abgeschlossen haben oder an der Ausbildung für die Qualifikation als Beratungslehrkraft teilnehmen, werden in diesen Fächern in folgenden Ausbildungsformen, die insoweit an die Stelle der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 8 genannten treten, ausgebildet und auf die Aufgaben der Beratung in der Schule vorbereitet:

1. Hospitationen bei der Beratung von Eltern und Schülern, bei Elternversammlungen der Schule, bei Informationsveranstaltungen der Schule für Schüler, Gruppenbesprechungen der Berufsberatung in der Schule und bei Veranstaltungen außerschulischer Beratungsdienste, insbesondere der Studienberatung, Berufsberatung und der Erziehungsberatung,
2. Übernahme von Beratungen und Referaten bei Informationsveranstaltungen der Schule, Mitwirkung bei der Erstellung von Beratungsunterlagen, Mitwirkung bei der Durchführung und Auswertung von Tests sowie im Fach Psychologie bei der Durchführung von schulpсихологischen Untersuchungen und Gruppenuntersuchungen von Schülern,
3. Übertragung selbstständiger Beratungsaufgaben in der Schule.

(4) Studienreferendare, die das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen durch das Studium erweitert haben, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt, können in der Fachrichtung, auf die sich die sonderpädagogische Qualifikation bezieht, in den Formen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 auch an geeigneten Schulen anderer Schularten ausgebildet werden.

§ 7

Ausbildung an Einsatzschulen

(1) Durch die Erteilung von Unterricht an Einsatzschulen sollen die Studienreferendare ihre pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Erfahrungen erweitern und Sicherheit im Unterrichten gewinnen.

(2) ¹Die Studienreferendare erteilen bis zu zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen oder zusammenhängenden Unterricht. ²Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts soll sechs Wochenstunden nicht unterschreiten. ³Ausbildungsformen gemäß § 6 Abs. 3 können als Unterricht gewertet werden. ⁴Für den Fall einer Unterrichtsaushilfe gilt § 8. ⁵Es ist zu vermeiden, dass Studienreferendare während des gesamten zweiten Ausbildungsabschnitts nur in einer Jahrgangsstufe eingesetzt werden. ⁶Sie sollen nicht mehr als eine Klasse als Klassenleiterin oder Klassenleiter führen und nicht zu Vertretungsstunden herangezogen werden.

(3) ¹Der Unterrichtseinsatz der Studienreferendare darf nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung stattfinden und soll in ausgewogener Kombination der Unterrichtsfächer erfolgen. ²Abweichend hiervon ist ein Einsatz der Studienreferendare im Fach Deutsch an Berufsschulen stets möglich.

§ 8

Unterrichtsaushilfe

¹Im zweiten Ausbildungsabschnitt können Studienreferendare über zehn Wochenstunden hinaus zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden. ²Das Höchstmaß von 17 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung im Schuljahresdurchschnitt nicht überschritten werden. ³§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen einer Prüfung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für das in § 3 Abs. 1 Satz 1 festgelegte Ziel des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. ²Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt gemäß § 3 Abs. 4 vorgenommen.

(2) ¹Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden. ²Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt gemäß § 3 Abs. 4 vorgenommen.

(3) ¹Anträge auf Anrechnung können frühestens nach mindestens dreimonatiger Teilnahme am Vorbereitungsdienst beim Studienseminar eingereicht werden. ²Der Se-

minarvorstand entscheidet nach schriftlicher Äußerung der Seminarlehrer.

§ 10

Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

(1) Ist das Erreichen des Ausbildungsziels durch Abwesenheit des Studienreferendars gefährdet, so kann bestimmt werden, dass

1. der erste Ausbildungsabschnitt

- a) wiederholt wird, gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung der in diesem Ausbildungsabschnitt verbrachten Zeit auf den zweiten Ausbildungsabschnitt,
- b) unter entsprechender Anrechnung auf den zweiten Ausbildungsabschnitt verlängert wird,

2. der zweite Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise wiederholt wird.

(2) ¹Der Seminarvorstand berichtet der nach § 4 Abs. 1 zuständigen Regierung rechtzeitig und äußert sich, welche Maßnahmen nach Abs. 1 im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars erforderlich sind. ²Die Regierung entscheidet nach Anhörung der Seminarlehrer, der Betreuungslehrer sowie der betreffenden Studienreferendarin oder des betreffenden Studienreferendars.

§ 11

Sonstiger Qualifikationserwerb

¹Für den Erwerb der Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Ausbildungsrichtungen ist erforderlich:

1. eine Hochschulreife; falls diese nicht vorliegt, ist bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 ein Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach § 29 der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) möglich,
2. ein mit der Diplomprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Kunsthochschule oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Meisterschülerstudium an einer Kunsthochschule,

3. nach Abschluss des Studiums eine mindestens dreijährige hauptberufliche, für das Lehramt förderliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes in dem Fachgebiet und
4. nach der praktischen Tätigkeit nach Nr. 3 mindestens ein Jahr einer hauptberuflichen einschlägigen Unterrichtstätigkeit an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Schule, wobei eine ein Jahr überschreitende Unterrichtstätigkeit mit Zustimmung des Staatsministeriums auf die hauptberufliche Tätigkeit nach Nr. 3 angerechnet werden kann.

²Die Lehrbefähigung besteht für den fachlichen Unterricht, der der fachlichen Vorbildung der Lehrkraft entspricht.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten:

1. mit Ablauf des 31. August 2018

- a) die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 487, BayRS 2038-3-4-7-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. S. 382) geändert worden ist,
- b) die Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen (ZLSFbAV) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. S. 822, BayRS 2038-3-4-7-5-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 121 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

2. § 1a am 8. September 2020.

München, den 24. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

Verordnung zur Anpassung an die Bayerische Bauordnung

vom 7. August 2018

Auf Grund

- des Art. 80 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist,
- des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBO,
- des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO,
- des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBO in Verbindung mit Art. 38 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist,
- des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBO,
- des Art. 80 Abs. 2 BayBO,
- des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBO

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Änderung der Bauvorlagenverordnung

Die Bauvorlagenverordnung (BauVorV) vom 10. November 2007 (GVBl. S. 792, BayRS 2132-1-2-B), die zuletzt durch § 1 Nr. 178 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 7 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl 1991 I S. 58)“ durch die Angabe „Planzeichenverordnung 1990“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. g wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BayBO“ durch die Wörter „den Art. 62 Abs. 1 Satz 2 und 3, Art. 62a Abs. 1 und Art. 62b Abs. 1 BayBO“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3 BayBO“ durch die Angabe „den Art. 62a Abs. 2, Art. 62b Abs. 2 BayBO“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BayBO“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Feuerungsverordnung

§ 15 der Feuerungsverordnung (FeuV) vom 11. November 2007 (GVBl. S. 800, BayRS 2132-1-3-B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl. S. 732) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3**Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung**

Die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch Verordnung vom 25. April 2015 (GVBl. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 12 Abs. 3 Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird das Wort „erreichbar“ durch das Wort „erreichbar“ ersetzt.
3. In der Überschrift des § 19 wird vor dem Wort „Bauvorlagen“ das Wort „Zusätzliche“ eingefügt.
4. In § 21 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 1 BayBO“ durch die Angabe „Art. 3 BayBO“ ersetzt.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ angefügt.
 - b) Im Wortlaut wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“ ersetzt.

§ 4**Änderung der Versammlungsstättenverordnung**

Die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 736, BayRS 2132-1-5-B), die zuletzt durch § 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 11 Abs. 4 wird im Wortlaut die Satznummerierung gestrichen.
3. In § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/ Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ ‘ durch die Wörter „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ ersetzt.
4. In § 45 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO“ durch die Angabe „Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO“ ersetzt.

5. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsregelung“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“ ersetzt.

§ 5**Änderung der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung**

Die Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) vom 3. August 2001 (GVBl. S. 593, BayRS 2132-1-9-B), die durch § 4 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl. S. 847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO“ durch die Angabe „Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO“ ersetzt.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 4 wird § 3 und in Nr. 1 wird die Angabe „§§ 2 und 3“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
4. Der bisherige § 6 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

- b) Im Wortlaut wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“ ersetzt.

§ 6**Änderung der Verordnung
über die Prüferingenieure, Prüferämter
und Prüfsachverständigen im Bauwesen**

Die Verordnung über die Prüferingenieure, Prüferämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl. S. 829, BayRS 2132-1-10-B), die zuletzt durch § 1 Nr. 179 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „PrüfVBau“ das Wort „Prüfsachverständigenverordnung –“ eingefügt.

2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3 BayBO“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 2 BayBO“ ersetzt.
4. In § 23 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ durch die Wörter „Garagen- und Stellplatzverordnung“ ersetzt.
5. In § 38 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Beherbergungsstättenverordnung

§ 15 der Beherbergungsstättenverordnung (BStättV) vom 2. Juli 2007 (GVBl. S. 538, BayRS 2132-1-19-B), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ angefügt.
2. Im Wortlaut wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“ ersetzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

München, den 7. August 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Ilse A i g n e r , Staatsministerin

7803-1-L

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen

vom 12. August 2018

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4 und des Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) vom 2. März 2007 (GVBl. S. 223, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2014 (GVBl. S. 436, 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wirtschaftend“ die Wörter „unter besonderer Berücksichtigung von Ökonomie und Ökologie, Umwelt- und Ressourcenschutz sowie Tierwohl“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Schultage“ durch das Wort „Sommersemestertage“ ersetzt und werden die Wörter „in Form einer Betriebsdokumentation mit Betriebsbeschreibung und Erfassung der Leistungs- und Kostenzahlen von mindestens drei wichtigen Produktionsverfahren“ gestrichen.
 - b) In Abs. 4 werden die Wörter „und ein insgesamt achtwöchiges Vorpraktikum bestehend aus einem zweiwöchigen Tierhaltungslehrgang und einem sechswöchigen Betriebspraktikum“ gestrichen.
4. § 13 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „die Betriebsdokumentation bis zum Semesterende vorzulegen“ durch die Wörter „im ersten fachtheoretischen Semester eine Betriebsdokumentation im Fach Betriebslehre anzufertigen, in der die Produktionsfaktoren eines landwirtschaftlichen Betriebes beschrieben und beurteilt werden“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Diese wird als Schulaufgabe gewertet.“

- c) Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Schultags“ durch das Wort „Sommersemestertags“ ersetzt.

- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Thematisch zusammengehörende Sommersemestertage können in einem Leistungsnachweis zusammengefasst werden. ³In diesem Fall erfolgt die Gewichtung entsprechend der Anzahl an zugehörigen Sommersemestertagen.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Pflichtschultag“ durch das Wort „Sommersemestertag“ ersetzt.

- b) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b und c wird wie folgt gefasst:

- b) Landwirtschaftlicher Pflanzenbau,
- c) Landwirtschaftliche Tierhaltung,“.

- b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei der Abschlussprüfung in mehr als einem Prüfungsfach die Prüfungsnote „ungenügend“ oder in mehr als zwei Prüfungsfächern die Prü-

fungsnote „mangelhaft“ oder wenn im Abschlusszeugnis gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Zeugnisnote „mangelhaft“ in nur einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach oder in zwei sonstigen Pflichtfächern ist das Semester gleichwohl mit Erfolg abgeschlossen, wenn in einem anderen Prüfungsfach die Zeugnisnote „sehr gut“ oder in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach jeweils mindestens die Zeugnisnote „gut“ erzielt wurde.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Landwirtschaft wird die im ersten Semester ermittelte Zeugnisnote im Prüfungsfach Berufsausbildung und Mitarbeiterführung zum Bestehen des Studiengangs nicht berücksichtigt. ²Das Abschlusssemester ist außer in den Fällen des Abs. 6 Satz 1 nicht bestanden, wenn in der Wirtschaftserarbeit die Note „ungenügend“ erzielt wurde.“

c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und in Satz 1 wird das Wort „letzen“ durch das Wort „letzten“ ersetzt.

d) Die bisherigen Abs. 8 bis 11 werden die Abs. 9 bis 12.

9. In § 27 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „BayEuG“ durch die Angabe „BayEUG“ ersetzt.

10. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Studierende, die sich am 1. September 2018 in einem laufenden Semester befinden, findet bis zum Abschluss des Schulbesuchs, im Nichtbestehensfall bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung, die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen in der bis zum 31. August 2018 geltenden Fassung Anwendung.“

11. Die Anlagen 1, 3 und 4 erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

München, den 12. August 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r, Staatsministerin

Anhang zu § 1 Nr. 10

Anlage 1

(zu § 8 Abs.1 Satz 1)

Stundentafel
Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft, dreisemestrig

Nr.	Fächer	1. Semester Wochenstunden	2. Semester Sommer- semestertage	3. Semester Wochenstunden
1.	Pflichtfächer			
1.1	Produktions- und Verfahrenstechnik			
1.1.1	Landwirtschaftlicher Pflanzenbau ¹	6 - 7	—	6
1.1.2	Landwirtschaftliche Tierhaltung ¹	6 - 7	—	5
1.1.3	Naturschutz und Landschaftspflege	2	—	—
1.1.4	Tiergesundheit und Tierschutz	—	—	2
1.1.5	Waldwirtschaft mit Seminar Waldbau ¹	1	—	—
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Betriebslehre ¹	5	—	5
1.2.2	Unternehmensführung ^{1, 4}	5	—	8
1.2.3	Rechtslehre	—	—	2
1.2.4	Steuer- und Sozialrecht	—	—	2
1.2.5	Marktlehre und Agrarpolitik	1	—	1
1.3	Berufliche und persönliche Bildung			
1.3.1	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	5	—	—
1.3.2	Rhetorik, Gesprächsführung und Präsentation	1	—	1
	Mindestpflichtstunden	33		32
2.	Sommersemestertage			
2.1	Landwirtschaftlicher Pflanzenbau ^{1, 2}	—	4	—
2.2	Landwirtschaftliche Tierhaltung ¹	—	4	—
2.3	Unternehmensführung	—	4	—
2.4	Einkommensalternativen	—	1	—
2.5	Naturschutz und Landschaftspflege	—	1	—
2.6	Ökologischer Landbau	—	1	—
	Sommersemestertage		15	
3.	Wahlfächer			
3.1	Musische Bildung	1	—	1
3.2	Sport	1	—	1

Nr.	Fächer	1. Semester Wochenstunden	2. Semester Sommer- semestertage	3. Semester Wochenstunden
4.	Seminare	Seminartage		Seminartage
4.1	Landmaschinenseminar	5	–	–
4.2	Soziale und religiöse Bildung	5	–	5
4.3	Persönlichkeitsbildung	–	–	1 ³
4.4	Waldbau	1–2	–	–
4.5	Ökologischer Landbau	–	–	1–2
4.6	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	1–2	–	–

- 1 Die Fächer Landwirtschaftlicher Pflanzenbau und Landwirtschaftliche Tierhaltung umfassen im ersten Semester grundsätzlich 6 Wochenstunden. Eine zusätzliche Wochenstunde wird je nach regionalem Schwerpunkt entweder dem Pflanzenbau oder der Tierhaltung zugeordnet. Darüber hinaus ist eine Aufstockung eines dieser beiden Fächer um eine weitere Stunde oder Sommersemestertag in jedem Semester möglich, wenn im Gegenzug das andere Fach oder ein anderes mit der Fußnote 1 versehenes Fach um diese Stunde reduziert wird.
- 2 An Stelle eines Sommersemestertages „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau“ kann auch ein Sommersemestertag „Waldbau“ oder „Flurneuordnung“ angeboten werden.
- 3 Kann wahlweise im ersten Semester durchgeführt werden.
- 4 Im ersten oder dritten Semester kann eine Stunde zum Thema „Betriebliche Entwicklung“ zusätzlich angeboten werden.

Anlage 3

(zu § 8 Abs.1 Satz 1)

Stundentafel Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, zweisemestrig
– Fachgebiet Haushalt und Familie –

Nr.	Fächer	1. Semester Wochenstunden	2. Semester Wochenstunden
	Pflichtfächer		
1. Haushalt und Familie			
1.1	Erziehung und Familie	3	3
1.2	Ernährung und Service	7	7
1.3	Haushaltsmanagement	8	8
1.4	Nutz- und Wohngarten	1	3
2. Landwirtschaft und Unternehmensführung			
2.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	4	2
2.2	Betriebsführung und Tierhaltung	3	2
2.3	Unternehmensgründung und Projektmanagement	6	7
	Mindestpflichtstunden/Woche	32	32
3. Seminare		Seminartage	
3.1	Soziale und religiöse Bildung	5	
3.2	Haushaltstechnik	4	
3.3	Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte	5	
3.4	Ökologischer Landbau	1–2	
3.5	Tierhaltung	10	
4. Praktika		Praktikumswochen	
		1. Semester	2. Semester
4.1	Großhaushalt	2	–
4.2	Kindergarten	–	2
4.3	Einsatzpraktikum / Station für Dorfhelferinnen/Dorfhelfer	–	3
4.4	Betriebspraktikum	6	–

Anlage 4

(zu § 8 Abs. 1 Satz 1)

Studentafel Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, einsemestrig

Nr.	Fächer	Wochenstunden
1.	Pflichtfächer	
1.1	Theoretischer Unterricht	
1.1.1	Familie und Soziales	3
1.1.2	Haushalts- und Finanzmanagement	3
1.1.3	Ernährungslehre	3
1.1.4	Berufs- und Arbeitspädagogik	3
1.1.5	Unternehmensführung	4
1.2	Fachpraktischer Unterricht	
1.2.1	Küchenpraxis	6
1.2.2	Haus- und Textilpraxis	6
1.2.3	Hausgartenbau	2
	Mindestpflichtstunden/Woche	30
2.	Wahlfächer	
2.1	Grundlagen der Buchführung	2
2.2	Direktvermarktung	1
2.3	Ländliche Gästebeherbergung	1
2.4	Soziale und religiöse Bildung ¹	1
2.5	Haushaltstechnik ¹	1
3.	Seminare	Seminartage
3.1	Ökologischer Landbau	1–2
3.2	Persönlichkeitsbildung	1

- 1 Stattdessen kann ein zwei- bis dreitägiges Seminar zur sozialen und religiösen Bildung oder zur Haushaltstechnik angeboten werden.

2230-2-3-2-WK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes

vom 22. August 2018

Auf Grund des Art. 9 Nr. 2 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl. S. 104, BayRS 2230-2-3-WK), das zuletzt durch § 1 Nr. 238 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (DVBayEFG) vom 30. Juni 2005 (GVBl. S. 248, BayRS 2230-2-3-2-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Oktober 2016 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „für Bildung und Kultus“ gestrichen.

2. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) beim Besuch der gymnasialen Oberstufe wurde in der Gesamtqualifikation aus

aa) Block I, der Qualifikationsphase, eine Summe von mindestens 524 Punkten eingebracht, davon

aaa) aus den Fächern

- Deutsch,
- Mathematik,
- fortgeführter Fremdsprache sowie
- entweder aus dem Fach Geschichte oder einer in vier Ausbildungsabschnitten belegten Naturwissenschaft

insgesamt 209 Punkte, sowie

bbb) in jeder der eingebrachten Halbjahresleistungen mindestens 12 Punkte und

bb) Block II, der Abiturprüfung, eine Summe von mindestens 250 Punkten,“.

b) In Buchst. b werden die Wörter „Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen“ durch das Wort „Begabtenprüfungsverordnung“ ersetzt.

3. In der Überschrift von Abschnitt IV wird das Wort „Inkraft-Treten“ durch die Wörter „Inkrafttreten, Übergangsregelung“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsregelung“ angefügt.

b) Der Wortlaut wird Satz 1.

c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für Schulabsolventen und Schulabsolventinnen der gymnasialen Oberstufe des Abiturjahrgangs 2019 gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a in der bis 31. August 2018 geltenden Fassung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

München, den 22. August 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. Dr. Marion K i e c h l e , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 089 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 089 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
